

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Freiburg

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27963>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanton Freiburg.

A. Ausbildung der Lehrkräfte für Primarschulen (inklusive Arbeitslehrerinnen).

a) Anstalten.

1. Ecole normale d'Etat pour instituteurs à Hauterive. (Mit Konvikt.)

Aufsicht: Die Aufsicht wird durch den Staatsrat beziehungsweise durch die Erziehungsdirektion geübt.

Organisation: Das Seminar umfaßt eine französische und eine deutsche Abteilung mit vier Jahreskursen. Die Schüler, die sich dem Lehrfache widmen wollen, müssen am 31. Dezember des Eintrittsjahres mindestens 15 Jahre alt sein und eine Prüfung bestehen, die sich auf alle im Programm des oberen Kurses der Volksschule enthaltenen Fächer erstreckt. Schwächliche Schüler oder solche, die mit körperlichen Gebrechen behaftet sind, die den späteren Unterricht schädigen würden, werden nicht als Kandidaten aufgenommen. Lehramtskandidaten über 20 Jahre können nur mit Genehmigung der Erziehungsdirektion Aufnahme finden. Soweit es die Umstände gestatten, können auch deutsche und französische Schüler eintreten, die nicht den Lehrberuf ergreifen wollen, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie fähig sind, mit Erfolg die erste deutsche Klasse zu besuchen.

Sämtliche neueintretenden Schüler müssen sich bei der Direktion des Lehrerseminars anmelden. Sie erhalten ein Einschreibeformular, das sie, genau ausgefüllt, zurückzusenden haben. Zur Aufnahme als Lehramtskandidat muß ein besonderes Gesuch eingereicht werden. Diesem Formular haben die Bewerbenden beizufügen: a) ein Leumundszeugnis; b) ein Zeugnis des Lehrers, das die im Fleiß erhaltenen Note sowie die Durchschnittsnote des allgemeinen Fortschrittes während des letzten Schuljahres angibt; c) einen Heimat- oder Geburtsschein.

Die internen Schüler bezahlen ein **Kostgeld**, das für die Lehramtskandidaten des Kantons Freiburg niedriger bemessen ist, als für die außerkantonalen Schüler. Die externen Schüler bezahlen ein **Schulgeld**.

Zusammenstellung der Unterrichtsstunden:

Unterrichtsfächer	Kurse				Total
	I	II	III	IV	
Religionsunterricht	2	2	2	2	8
Deutsche Sprache	8	7	6	6	27
Französische Sprache	2	2	2	2	8
Logik und Psychologie	—	—	3	—	3
Übertrag	12	11	13	10	46

Unterrichtsfächer	Übertrag	Kurse				Total
		I	II	III	IV	
Pädagogik	—	2	—	—	8	10
Mathematik	5	5	4	4	—	18
Buchführung	1	1	1	—	—	3
Geschichte	3	3	3	3	—	12
Geographie	2	2	2	—	—	6
Verfassungskunde	—	—	—	1	—	1
Zoologie	2	—	—	—	—	2
Botanik	—	1	—	—	—	1
Physik	—	2	—	—	—	2
Chemie	—	—	2	—	—	2
Gesundheitslehre	—	—	—	1	—	1
Baumzucht	—	—	1/2	—	—	1/2
Schönschreiben	1	1	—	—	—	2
Zeichnen	2	2	3	3	—	10
Gesang	2	3	3	3	—	11
Musik	1	1	1 1/2	2	—	5 1/2
Turnen	2	2	2	2	—	8
	Total	33	36	35	37	141

2. Ecole secondaire des jeunes filles in Freiburg.
(Mit Lehrerinnenseminar.)

Fünf Jahreskurse. Zur Erwerbung allgemeiner Bildung und zur Heranbildung von Primarlehrerinnen. Eintritt: Vom zurückgelegten 14. Altersjahr an. In der ersten Klasse getrennter Unterricht für Deutsch und Französisch Sprechende.

3. Private Ausbildungsanstalten für Primarlehrerinnen: Pensionnat de la Providence, Pensionnat de Ste-Ursule (beide in Freiburg); ferner Institut du Sacré-Cœur in Estavayer-le-Lac, Pensionnat Ste-Croix in Bulle, Pensionnat in Châtel-St-Denis, Pensionnat in Orsonnens, Pensionnat in Ganglera, Institut Salve Regina in Bourguillon, Pensionnat international „La Chassotte“ bei Freiburg.

4. Heranbildung von Arbeitslehrerinnen in den öffentlichen und privaten Lehrerinnenseminarien und in periodischen Spezialkursen.

b) Patentierung.

Jeder Lehrer muß ein Fähigkeitspatent besitzen und in der Regel das 18. Jahr zurückgelegt haben. (Art. 72.)¹⁾

Ausführliche Bestimmungen enthält das „Reglement für die Prüfungen zur Erlangung und Erneuerung des Lehrpatentes für den Unterricht in den Primarschulen“ vom 18. Januar 1924:

¹⁾ Gesetz über das Primarschulwesen vom 17. Mai 1884.

Von den Prüfungen zur Erlangung des Lehrpatentes.

Allgemeine Bestimmungen. (Aus Art. 1.) Die Prüfung zur Erlangung des Lehrpatentes für den Unterricht in den Primarschulen des Kantons Freiburg findet in der Regel jedes Jahr am Ende des Schuljahres statt. — (Art. 2.) Die Bewerber um das Lehrpatent melden sich innerhalb der durch die Publikation im Amtsblatt festgesetzten Frist schriftlich bei der Erziehungsdirektion an. Dieser Anmeldung sind beizulegen: a) der Geburts- oder Heimschein; b) ein Leumundszeugnis, ausgestellt von der Gemeindebehörde des Wohnortes; c) ein Ausweis, aus welchem hervorgeht, daß der Kandidat nach seinem Austritt aus der Primarschule während vier Jahren Vorstudien gemacht hat. (Gesetz über den Primarunterricht, Art. 74.) — (Aus Art. 3.) Die öffentlichen oder privaten Lehrerbildungsanstalten sind bevollmächtigt, für ihre Zöglinge die in Art. 2 vorgesehene Anmeldung zu übernehmen. — (Art. 4.) Von der Teilnahme an der Prüfung sind ausgeschlossen: a) Kandidaten, welche in zwei früheren Prüfungen kein Patent erhalten haben; b) diejenigen, welche keine genügenden Garantien moralischer Tüchtigkeit bieten; c) solche, deren körperliche Gebrechen oder Krankheiten dem Unterrichte hinderlich sind. — (Aus Art. 5.) Ausnahmsweise kann ein Kandidat mangels natürlicher Veranlagung auf sein Verlangen von der praktischen Prüfung im Gesang oder der Prüfung im Turnen dispensiert werden. Der dispensierte Kandidat kann das Patent erster Klasse nicht erlangen. — (Art. 6.) Zwei Prüfungskommissionen, die eine für die Kandidaten französischer, die andere für die Kandidaten deutscher Zunge, nehmen die Prüfungen ab. — (Art. 7.) Der Präsident der Prüfungskommission wird von der Studienkommission bestimmt; er soll, wenn möglich, Mitglied dieser letzteren sein. Der Präsident hat die Oberleitung der Prüfung. — (Aus Art. 9.) Wenn es nötig ist, kann die Prüfungskommission sich in Gruppen, in der Regel von je drei Mitgliedern, teilen: ein Präsident, ein Examinator und ein Beisitzer. Der Präsident kann jedoch auch Gruppen von nur zwei Mitgliedern einrichten. — (Art. 11.) Die Prüfung in der Religion ist einer besonderen Gruppe, deren Mitglieder von der zuständigen geistlichen Behörde bezeichnet werden, anvertraut. Die von dieser Gruppe gegebenen Noten werden dem Präsidenten der Prüfungskommission übergeben. — (Art. 12.) Für Spezialfächer können von der Studienkommission besondere Examinatoren bezeichnet werden. Sie prüfen nur in den ihnen zugeteilten Fächern. Ein Mitglied der Studienkommission wohnt stets dem Examen bei.

Von der Prüfung. (Art. 15.) Die Prüfung zur Erlangung des Lehrpatentes für den Unterricht in den Primarschulen zerfällt in eine schriftliche, mündliche und praktische. Die Prüfungen werden in zwei Abteilungen, welche in einem Zwischenraume von einem Jahre stattfinden, abgehalten. Indessen kann die Erziehungsdirek-

tion einem Kandidaten gestatten, die Prüfungen der beiden Abteilungen in der gleichen Session abzulegen. — (Art. 16.) Bei der ersten Abteilung der Prüfung wird in folgenden Fächern geprüft: Grammatik und Analyse; Naturkunde und Physik; Landwirtschaftslehre; Gesundheitslehre; Buchhaltung; Geographie und Kosmographie; Haushaltungskunde. Bei dem zweiten Teile der Prüfung wird in den übrigen Fächern des Programms geprüft.

(Art. 20.) Für jede schriftliche Prüfung ist die Zeit von mindestens einer Stunde vorgesehen. Für den Aufsatz in der Muttersprache und für die Aufgaben in der Mathematik darf die Zeit nicht weniger als $2\frac{1}{2}$ Stunden, für die Aufgaben in der Psychologie, der theoretischen Pädagogik und der Theorie der Mathematik 2 Stunden betragen.

(Art. 24.) Im Falle von Betrug oder Betrugsversuch wird, auf Bericht des Lokalaufsehers, der Schuldige nach dessen Anhörung durch Beschuß der ganzen Kommission von der Prüfung ausgeschlossen. Die Gründe, welche den Ausschluß bewirkt haben, werden vom Präsidenten in seinem Berichte an die Erziehungsdirektion mitgeteilt. Wenn der Betrug erst nach Verabfolgung des Patentes entdeckt wird, kann die Erziehungsdirektion die Zurücknahme des Patentes anordnen.

Von der Beurteilung des Examens. (Art. 44.) Die Examenfächer sind in folgende elf Gruppen eingeteilt:

I. Religion. 1. Schriftliche Prüfung. 2. Mündliche Prüfung. — II. Pädagogik. 1. Psychologie. 2. Schriftliche Prüfung in der theoretischen Pädagogik. 3. Praktische Prüfung. — III. Muttersprache. 1. Lesen. Vortrag und Erklärung eines literarischen Textes. 2. Grammatik und Analyse. 3. Aufsatz (verdoppelte Note). 4. Diktat (für Kandidaten französischer Zunge). 5. Literaturgeschichte. — IV. Mathematik. 1. Kopfrechnen. 2. Theorie der Arithmetik und Algebra. 3. Geometrie. 4. Schriftliches Rechnen. 5. Buchhaltung. — V. Französische Sprache. 1. Schriftliche Prüfung. 2. Mündliche Prüfung. — VI. Geschichte, Geographie, Verfassungskunde. 1. Geschichte. 2. Kosmographie und Geographie. 3. Verfassungskunde. — VII. Naturkunde. 1. Naturgeschichte. 2. Physik und Chemie. 3. Landwirtschaft. 4. Gesundheitslehre. — VIII. Haushaltungskunde. 1. Haushaltungslehre. 2. Schnittmusterzeichnen. 3. Flick- und andere Nadelarbeiten. 4. Zuschneiden und Anfertigen von Kleidungsstücken. 5. Kochen. — IX. Graphische Fächer. 1. Schönschreiben. 2. Freihandzeichnen. 3. Technisches Zeichnen. — X. Musik und Gesang. 1. Elemente der Musiktheorie. 2. Gesang, Choral. 3. Instrumentalmusik. — XI. Turnen. 1. Theorie. 2. Übungen.

(Art. 45.) Für jedes Fach wird eine Note gegeben; ¹⁾ die Kommission setzt außerdem für jede Gruppe eine besondere Mittelnote

¹⁾ Notenskala von 8—0, 8 die beste, 0 die schlechteste Note.

fest. — (Art. 46.) Der Kandidat hat Anspruch auf ein Fähigkeitspatent, wenn er in allen Gruppen die Note 5 vollständig erhalten hat. Die Studienkommission kann jedoch auch ein Patent dem Kandidaten zuerkennen, wenn er die Note 5 in der französischen Sprache (für die Kandidaten der deutschen und in der deutschen Sprache für die Kandidaten der französischen Sprache) und im Turnen nicht erhalten hat, und auch dann, wenn in der zehnten Gruppe wegen der Gesangsnote die Mittelnote unter 5 steht. — (Art. 47.) Es werden Patente mit den Noten: sehr gut; gut; genügend erteilt. Der Kandidat erhält ein Patent mit der Note „sehr gut“, wenn die Mittelnote für die Gesamtheit aller Fächer und für die Muttersprache 6,5 beträgt. Es wird ein Patent mit der Note „gut“ dem Kandidaten erteilt, wenn die Mittelnote für die Gesamtheit aller Fächer und die Note in der Muttersprache wenigstens 6 beträgt. Der Kandidat, welcher die im Art. 46 erwähnten Bedingungen erfüllt, aber die Mittelnote 6 weder für die Gesamtheit der Noten, noch für die Muttersprache erreicht, erhält ein Patent mit der Note „genügend“. — (Art. 48.) Der Kandidat, welcher in einer der Gruppen die Durchschnittsnote 5 nicht erhalten hat, kann die Prüfung in allen Fächern dieser Gruppe nochmals bestehen. Die Noten der anderen Gruppen verbleiben ihm. Der Kandidat, welcher einen Teil der Prüfung wiederholen muß, kann kein Lehrpatent mit der Note „sehr gut“ erhalten. — (Art. 50.) Die Patente werden für die Dauer von ein bis vier Jahren je nach den Noten verabfolgt. — (Art. 51.) Der Kandidat, welcher die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, aber erklärt, im Kanton Freiburg nicht unterrichten zu wollen, kann von der Erziehungsdirektion an Stelle des Lehrpatentes ein besonderes Patent ohne Angabe der Dauer erhalten. Wenn er sich später um eine Stelle im öffentlichen Schuldienst des Kantons Freiburg bewirbt, so ist er verpflichtet, dieses besondere Patent gegen das gewöhnliche Patent umzutauschen. Er ist alsdann allen Bestimmungen des Gesetzes und der Reglemente unterworfen, die für die Inhaber des gewöhnlichen Patentes gelten, besonders was die Erneuerung des Patentes anbetrifft. (Allg. Reglement, Art. 130.)

Von der Prüfung zur Erneuerung des Lehrpatentes.

(Aus Art. 52.) Für die Erneuerung der abgelaufenen Patente finden jedes Jahr während der Ferien Prüfungen statt. — (Art. 53.) Jeder Lehrer oder jede Lehrerin, welche im öffentlichen Schulunterricht des Kantons tätig sind oder tätig zu sein wünschen, und deren Patent zu Ende geht, sind verpflichtet, sich zur Erneuerungsprüfung zu stellen. Ebenso kann dazu jeder Patentinhaber verpflichtet werden, der von seinem Patent keinen Gebrauch gemacht hat oder während drei Jahren den Unterricht an öffentlichen Schulen des Kantons ausgesetzt hat. (Allg. Reglement, Art. 131.) Die Erziehungsdirektion kann von der Erneuerungsprüfung einen Inhaber eines Lehrpatentes be-

freien und ihm ein definitives Patent geben, wenn er ein Universitätsdiplom für den Unterricht an Mittelschulen vorweist, welches gemäß Art. 76 des Primarschulgesetzes dem pädagogischen Fähigkeitszeugnisse gleichgestellt ist. — (Art. 54.) Die Erziehungsdirektion kann in Anbetracht besonderer wichtiger Umstände einem Patentinhaber gestatten, ein Jahr vor Ablauf der im Art. 52 bestimmten Frist sich der Erneuerungsprüfung zu unterziehen. In diesem Falle tritt das neue Patent erst nach Ablauf des alten in Kraft.

(Art. 56.) Die Erneuerungsprüfung erstreckt sich über folgende Fächer: a) Schriftliche Prüfung. 1. Psychologie, Erziehung und Theorie des Unterrichts; 2. Aufsatz (verdoppelte Note); 3. Diktat (für die Kandidaten und Kandidatinnen französischer Sprache); 4. Französische Sprache, Aufsatz oder Übersetzung; 5. Buchhaltung; 6. Gesundheitslehre. — b) Mündliche Prüfung. 1. Vortrag und literarische Erklärung eines Textes; 2. Grammatik; 3. Französische Sprache: Lesen, Übersetzung, Konversation; 4. Besprechen und Erklären von Rechnungsaufgaben; 5. Schweizer Geschichte; Geographie der Schweiz; Verfassungskunde (für Kandidaten). — c) Praktische Prüfung. 1. Praktische Pädagogik (Probelektion); 2. Pädagogisches Zeichnen, Hilfsmittel für den Unterricht; 3. Schönschreiben; 4. Gesang (praktische Übung). — (Art. 57.) Ein Jahr vor der Prüfung bezeichnet die Erziehungsdirektion für die Prüfung in der Erklärung eines Textes zwei Werke von klassischen Autoren.

(Art. 59.) Die Studienkommission erteilt den Examinanden, welche die Durchschnittsnote 6,5 für die Gesamtzahl der Fächer, für die Muttersprache und die allgemeine Pädagogik (für dieselbe wird die Durchschnittsnote aus den Noten für Erziehung, der Theorie des Unterrichtes und der Probelektion kombiniert) das Zeugnis pädagogischer Tüchtigkeit. — (Art. 60.) Der Kandidat, welcher mindestens die Durchschnittsnote 5 für die Gesamtzahl der Fächer, die Muttersprache und die allgemeine Pädagogik erhalten hat, erhält die Erneuerung seines Patentes für eine von der Studienkommission zu bestimmende Dauer von zwei bis vier Jahren. Wenn die Durchschnittsnote 5 für die Gesamtzahl der Fächer, die Muttersprache und die allgemeine Pädagogik nicht erreicht wird, kann das Patent nicht erneuert werden.

Mittel zur Fortbildung der Lehrer. Art. 110 des Gesetzes über das Primarschulwesen vom 17. Mai 1884 sieht als hauptsächlichste Mittel zur Fortbildung der Primarlehrer vor: a) Die Wiederholungskurse, b) die Bezirkskonferenzen. — (Aus Art. 197.)¹⁾ Die Wiederholungskurse finden in der Regel für die Lehrer im Lehrerseminar statt. Sie werden von der Lehrerschaft dieser Anstalt oder von Fachlehrern, die von der Erziehungsdirektion dazu berufen

¹⁾ Allgemeines Reglement.

sind, abgehalten. Die Wiederholungskurse für Lehrerinnen werden in einem vom Staatsrat bezeichneten Gebäude abgehalten. Die Erziehungsdirektion kann auch besondere Wiederholungskurse für ein oder mehrere Fächer veranstalten. — (Art. 198.)¹⁾ Die Erziehungsdirektion bestimmt auf Vorschlag der Inspektoren diejenigen Lehrer, welche an einem Wiederholungskurse teilnehmen müssen. Die Kurse sind obligatorisch. Die Weigerung eines von der Teilnahme nicht enthobenen Lehrers, sich daran zu beteiligen, wird als Verzichtleistung auf sein Patent betrachtet. Die Dispensgesuche sind an die Erziehungsdirektion zu richten und müssen vom Inspektor visiert sein.

B. Ausbildung von Lehrkräften für Spezialfächer.

a) Ausbildung der Haushaltungslehrerinnen.

Sie erfolgt in einjährigen Kursen am Haushaltungsseminar der Freiburgischen Gemeinnützigen Gesellschaft. Eintritt vom zurückgelegten 18. Altersjahr an.

b) Ausbildung für Lehrer des elementaren landwirtschaftlichen Unterrichts.

Das Landwirtschaftsgesetz vom 19. Dezember 1919 sieht in Art. 18 vor: Dem landwirtschaftlichen Institut ist eine Normalschule einverleibt zwecks Heranbildung von Lehrern und Lehrerinnen, die sich dem landwirtschaftlichen Haushaltungsunterricht widmen wollen. Die Dauer des Unterrichts beträgt ein Jahr. Er ist theoretisch und praktisch. Es werden nur Inhaber von Lehrer- und Lehrerinnenpatenten aufgenommen. Diese Bestimmung ist noch nicht in Kraft gesetzt.

c) Ausbildung der Zeichenlehrer.

Sie erfolgt am Technikum. Erstes Examen am Ende des sechsten, zweites am Ende des letzten Semesters.

C. Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.

Die Bestimmungen vom 25. Juni 1917 für a) die sprachlich-historische Richtung lauten:

I. Allgemeine Bestimmungen. (§ 1.) Kandidaten für das Lehramt an Mittelschulen können unter folgenden Bedingungen einen Befähigungsausweis bei der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg erlangen. — Unter Mittelschule ist die zwischen Elementarschule und Gymnasium (klassisches oder modernes) liegende Schulstufe zu verstehen, nämlich: Ergänzungsschule, Bezirks-, Sekundar-, Gewerbe-, Handels- und Landwirtschaftsschule, sowie das Lehrerseminar.

¹⁾ Allgemeines Reglement.

(§ 2.) Zu diesem Zwecke werden die Inhaber eines schweizerischen Primarlehrerpatentes oder eines gleichwertigen Ausweises an der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg mit Dispens (c. D.) immatrikuliert. — Durch die Immatrikulation mit Dispens erhalten die Studierenden nicht das Recht, zu den Prüfungen zugelassen zu werden, für die ein Maturitäts- oder Baccalaureatszeugnis gefordert wird.

(§ 3.) Die auf Grund eines Primarlehrerpatentes mit Dispens immatrikulierten Studierenden sind berechtigt, die Vorlesungen an der philosophischen Fakultät zu hören; dagegen haben sie keinen Zutritt zu den Seminarübungen.

(§ 4.) Damen werden unter den nämlichen Bedingungen wie die Herren zur Immatrikulation mit Dispens und zu den Prüfungen zugelassen. Insofern dieselben nicht bei ihren Eltern wohnen, haben sie ihre Wohnung und Pension bei einem von der Erziehungsdirektion bezeichneten Institute zu nehmen. Jede Dispens muß bei der Erziehungsdirektion nachgesucht werden.

(§ 5.) Die Anmeldung zu den Prüfungen darf erst nach vier Semestern Vorlesungsbesuch erfolgen. — (§ 6.) Die Prüfung selber darf nicht vor der letzten Woche des vierten Semesters stattfinden.

(§ 7.) Die Prüfung erstreckt sich auf wenigstens vier Fächer, von denen zwei für alle Kandidaten obligatorisch sind und wenigstens zwei weitere Fächer ihrer freien Wahl überlassen werden.

Obligatorische Prüfungsfächer sind: Pädagogik und Muttersprache. Frei zu wählende Fächer sind: Latein, Französisch, Deutsch, Italienisch, Englisch, Geschichte und Kunstgeschichte. — Der Kandidat kann auf Wunsch auch ein an der naturwissenschaftlichen Fakultät gelehrtes Fach wählen. — Ob in einem Einzelfall an diesem Programm etwas geändert werden kann, entscheidet die Fakultät.

(§ 8.) Die Kandidaten haben sich für die Prüfung mit Angabe der Prüfungsfächer beim Dekan schriftlich anzumelden. Dieser Anmeldung ist ein Lebensabriß (Name, Alter, Heimat, Staatszugehörigkeit, Studiengang, beziehungsweise bisherige praktische, erzieherische Wirksamkeit) und ein Sittenzeugnis beizulegen.

(§ 9.) In den Sprachen findet eine mündliche und eine schriftliche Prüfung statt; in den übrigen Fächern ist die Prüfung nur eine mündliche. Die für Sprachen erforderliche schriftliche Klausurarbeit ist im Laufe des vierten Semesters zu liefern. Dafür dürfen höchstens drei Stunden verwendet werden. Die Dauer der Prüfung beträgt in jedem Fach eine halbe Stunde.

(§ 10.) Die Prüfung kann in zwei Hälften zerlegt werden; doch ist es nicht statthaft, die beiden obligatorischen Fächer zu trennen.

(Aus § 11.) Die Examenskommission besteht aus drei Mitgliedern: dem Dekan als Vorsitzendem, dem Professor für Pädagogik als Schriftführer und dem Examinator des jeweiligen Prüfungsfaches.

(§ 12.) Examensnoten sind: I = sehr gut; II = gut; III = ziemlich gut, IV = genügend. — (Aus § 13.) Die Gesamtnote des dem Kandidaten auszuhändigenden Zeugnisses wird auf Grund der mündlichen und schriftlichen Prüfung festgestellt.

(§ 14.) Besteht der Kandidat in einem Fach die Prüfung nicht, so hat er das Recht, die Prüfung in diesem Fache einmal zu wiederholen, jedoch nicht vor Ende des folgenden Semesters. — (Aus § 15.) Die Prüfungsgebühren sind an den Dekan zu entrichten, sobald der Kandidat von seiner Zulassung benachrichtigt ist.

b) Für die Prüfung der Lehrkräfte der *mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung* für Mittelschulen bestehen entsprechende Bestimmungen. Der Befähigungsausweis wird von der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung erteilt. — Immatrikulation wie bei a) sprachlich-historische Richtung.

Prüfungsfächer sind: Pädagogik, Mathematik, Physik, Chemie, Botanik, Zoologie, Mineralogie und Geologie, Geographie. Besitzt der Kandidat das Lizentiats- oder Doktordiplom, so kann ihm die Prüfung in denjenigen Fächern, in denen er das betreffende Examen bestanden hat, erlassen werden.

Auch ein an einer anderen Fakultät gelehrtes Fach kann auf Wunsch gewählt werden, sofern es sich als Prüfungsfach für Lehrer an Mittelschulen eignet.

Die Prüfung kann in zwei Abteilungen abgelegt werden. Der erste Teil der Prüfung kann nach Beendigung des dritten Semesters in jenen Fächern erfolgen, die in den drei ersten Semestern vollständig gelehrt werden. Der zweite Teil der Prüfung darf frühestens in den letzten Wochen des vierten Semesters stattfinden.

Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern : dem Dekan als Vorsitzendem, dem Schriftführer und Examinator.

Examensnoten sind: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = ziemlich gut; 4 = genügend; 5 = ungenügend. — Nach jeder Teilprüfung erhält der Kandidat eine Bescheinigung über die betreffenden Fächer. Ein Diplom wird nur erteilt, wenn die Prüfung in allen Fächern mit Erfolg bestanden wurde.

Besteht der Kandidat eine oder mehrere Fachprüfungen nicht, so hat er das Recht, die Prüfung in den betreffenden Fächern im Maximum zweimal zu wiederholen, jedoch nicht vor Ende des folgenden Semesters.

Die Kandidaten haben sich für die Prüfung beim Dekan schriftlich anzumelden unter Angabe der Prüfungsfächer. Dieser Anmeldung ist ein Lebensabriß (Name, Alter, Heimat, Staatszugehörigkeit, Studiengang, beziehungsweise bisherige Lehrtätigkeit) beizulegen.

Die Prüfungsgebühren sind an den Dekan zu entrichten, sobald der Kandidat von seiner Zulassung benachrichtigt ist.

**D. Prüfungsausweise für Kandidaten des höhern Lehramtes
in den philologisch-historischen Fächern.**

Hierüber bestehen besondere Bestimmungen. (Ausgabe 1912.) — (Aus § 1.) Kandidaten des höhern Lehramtes (an Gymnasien und Lyzeen), welche sich einen Ausweis über ihre Kenntnisse und ihre Lehrbefähigung in den philosophisch-philologisch-historischen Fächern zu verschaffen wünschen, können sich zu Prüfungen melden, die jeweilen zu Anfang und zu Ende eines jeden Semesters stattfinden. — (§ 2.) Die Prüfungen werden unterschieden: a) in Prüfungen für die untere Schulstufe, b) in solche für die obere Schulstufe. Die Prüfung für die untere Schulstufe soll den Beweis erbringen, daß der Kandidat die zum Unterricht in den vier ersten Klassen eines Gymnasiums erforderlichen Kenntnisse besitzt. Die Prüfung für die obere Schulstufe soll den gleichen Beweis erbringen für sämtliche Klassen eines Gymnasiums, beziehungsweise Lyzeums. — (Aus § 3.) Die Leitung der Prüfungsgeschäfte untersteht einer Kommission, welche zusammengesetzt ist aus dem Dekan der betreffenden Fakultät der Hochschule als Vorsitzendem und seinen beiden Vorgängern im Dekanate.

(§ 4.) Der Kandidat hat sich schriftlich beim Dekan anzumelden, und in dieser Anmeldung das Fach und die Schulstufe zu bezeichnen, aus welchem, beziehungsweise für welche er geprüft zu werden wünscht. — (§ 5.) Der Anmeldung sind beizufügen: 1. Ein von dem Kandidaten abzufassender Lebenslauf (§ 6); 2. beglaubigte Zeugnisse über bisherige Studien und eventuelle Prüfungen (§ 7); 3. falls die Anmeldung des Kandidaten zur Prüfung mehr als drei Monate nach dem Abgange von der Universität erfolgt: ein amtliches Sittenzeugnis. — (§ 6.) Der in § 5, 1, geforderte Lebenslauf hat die Angabe von a) Namen, b) Zeit und Ort der Geburt des Examinanden zu enthalten, c) außerdem dessen Schulbildung und vor allem den Gang und Umfang seiner Gymnasial- und Universitätsstudien genauer darzulegen. — (§ 7.) Die in § 5, 2, geforderten Zeugnisse haben nachzuweisen, daß der Kandidat a) die letzte Klasse eines Gymnasiums, beziehungsweise Lyzeums mit Erfolg besucht und b) sich an einer Universität oder gleichberechtigten höhern Lehranstalt entsprechenden Fachstudien gewidmet hat. Kandidaten für die untere Schulstufe haben ein Fachstudium von vier, Kandidaten für die obere Schulstufe ein solches von sechs Semestern nachzuweisen. — (§ 8.) Auf Grund der mit der Anmeldung eingereichten Ausweise (§§ 5—7) entscheidet die Kommission über die Zulassung oder Abweisung des Kandidaten. Dispense von den in §§ 5—7 geforderten Nachweisen kann die Kommission nur mit Genehmigung der Fakultät erteilen. Die Kommission ernennt für jede einzelne Prüfung die Examinatoren.

(§ 9.) Die Prüfungsfächer sind: 1. Philosophie, 2. hebräische Sprache, 3. griechische Sprache und Literatur, 4. lateinische Sprache

und Literatur, 5. französische Sprache und Literatur, 6. italienische Sprache und Literatur, 7. deutsche Sprache und Literatur, 8. englische Sprache und Literatur, 9. polnische Sprache und Literatur, 10. russische Sprache und Literatur, 11. Kunstgeschichte, 12. Geschichte. In der Philosophie, hebräischen Sprache und Kunstgeschichte kann die Prüfung nur für die obere Schulstufe abgelegt werden. — (§ 10.) Ob ein in § 9 nicht genanntes Fach gewählt oder eines der genannten anders begrenzt werden könne, entscheidet in jedem Einzelfalle die Fakultät. — (§ 11.) Den Kandidaten steht es frei, zu wählen, in welchem Fach und für welche Schulstufe sie geprüft sein wollen. Auch kann sich jeder an einem Termin für mehrere Fächer prüfen lassen.

(§ 12.) Die Prüfung in jedem Fache zerfällt in 1. eine schriftliche, 2. eine mündliche.

(§ 13.) Bei der schriftlichen Prüfung werden unterschieden: a) Hausarbeiten, b) Klausurarbeiten. — (Aus § 14.) Zur Anfertigung der Hausarbeit steht dem Kandidaten die Benützung aller ihm zugänglichen Hilfsmittel frei; für ihre Ausarbeitung hat er drei Monate Zeit zu beanspruchen. Eine angenommene Doktordissertation kann von der Fakultät als Hausarbeit in dem betreffenden Fache gerechnet werden. Ist die Hausarbeit ungenügend, so wird der Kandidat von der weiteren Prüfung ausgeschlossen. Er kann noch einmal — nicht mehrmals — für einen der nächsten ordentlichen Termine ein neues Thema verlangen. — (§ 15.) Für die Klausurarbeit, welche kurz vor der mündlichen Prüfung anzusetzen ist, ist die Maximalzeit vier Stunden. — (Aus § 16.) Die mündliche Prüfung dauert eine Stunde. — (Aus § 17.) Auf Grund des Ergebnisses der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird die Gesamtnote bestimmt und der Wortlaut des dem Kandidaten einzuhändigenden Zeugnisses entworfen.

(§ 19.) Besteht der Kandidat in einem Fache die Prüfung nicht, so ist es ihm anheimgegeben, sich an einem der nächsten ordentlichen Termine einer Wiederholungsprüfung in dem betreffenden Fache zu unterziehen; doch kann die Prüfung in einem und demselben Fache nur zweimal wiederholt werden. In den Fächern, wo eine Klausurarbeit gefordert ist, wird bei einer Wiederholungsprüfung die frühere Hausarbeit angerechnet, wenn sie die 1. oder 2. Note erhalten hat. Eine für die obere Schulstufe nicht hinreichende Prüfung kann als Prüfung für die untere Schulstufe angerechnet werden.

Die Prüfungsgebühren sind sofort nach erfolgter Annahme der Anmeldung an den Dekan einzuzahlen. (§ 20.)

(§ 21.) Das Diplom eines Lizentiaten erhält neben den in § 17 vorgesehenen Prüfungsergebnissen auf Verlangen derjenige Kandidat, welcher 1. das Examen entweder in zwei Prüfungsfächern für die obere Schulstufe oder in einem Prüfungsfache für die obere

und in zweien für die untere Schulstufe mit Erfolg abgelegt, welcher außerdem 2. eine Prüfung in der Pädagogik bestanden und den Nachweis erbracht hat, daß er wenigstens ein Semester pädagogische Übungen mit Erfolg besucht hat. Das Diplom wird von dem Rektor der Universität und dem Dekan der philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

Auch die mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg erteilt Lizentiatsdiplome: das Lizentiatsdiplom der mathematischen Wissenschaften und das Lizentiatsdiplom der Naturwissenschaften. Ferner kann an der Universität auch das handelswissenschaftliche Diplom erworben werden.

Kanton Solothurn.

A. Ausbildung der Primarlehrkräfte.

1. Lehrerbildungsanstalt in Solothurn.

Sie ist eine Abteilung der Kantonsschule und bildet in vier Jahresskursen Primarlehrer und Primarlehrerinnen aus.

Aufsicht. Lehrkörper. Die oberste leitende und entscheidende Behörde für die genannte Kantonsschule ist der Regierungsrat. (§ 3.)¹⁾ Der von den Professoren, Lehrern und Hilfslehrern erteilte Unterricht wird überwacht: a) durch Regierungsrat und Erziehungsrat; b) durch die Lehrerprüfungskommission für die Lehrerbildungsanstalt; c) durch die Inspektoren. § 29).¹⁾ — Die Leitung der Anstalt ist den Organen des Lehrkörpers übertragen. Diese sind: 1. Die Lehrerkonferenz, umfassend sämtliche Professoren und Lehrer der Kantonsschule; 2. die Abteilungskonferenz, bestehend aus den Professoren und Lehrern, die an der Abteilung tätig sind; 3. die Rektoratskommission, die aus fünf Mitgliedern besteht. Aus der Mitte dieser Kommission wählt der Regierungsrat den Rektor, der Präsident der Rektoratskommission und der Lehrerkonferenz ist. Ebenso wählt er für jede Abteilung einen Vorsteher, der als solcher Mitglied der Rektoratskommission und Präsident seiner Abteilungskonferenz ist. Die Rektoratskommission, der Rektor und der Abteilungsvorsteher teilen sich in die disziplinarische und administrative Leitung jeder Abteilung. (§ 35 des Kantonsschulgesetzes und Abschnitt I, §§ 1—28 des Reglementes für die Kantonsschule).

Aufnahme. Das Reglement vom 21. Dezember 1923 bestimmt:

Schüler, welche in die I. Klasse der Lehrerbildungsanstalt eintreten wollen, haben vor einer aus Professoren der betreffenden Abteilung zusammengesetzten Kommission eine Prüfung über die zum Eintritte nötigen Vorkenntnisse abzulegen. (§ 2.)

¹⁾ Kantonsschulgesetz vom 29. August 1909.